

Inhaltsverzeichnis

**Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landrat des Erzgebirgskreises am 12.06.2022 sowie einen eventuell erforderlichen 2. Wahlgang am 03.07.2022**

### 1. Auslegung Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Landrat für die Wahlbezirke der **Gemeinde Burkhardtsdorf** wird **in der Zeit vom 23.05. – 27.05.2022** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag und Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr	
Dienstag	von 07:30 bis 12:00 Uhr und	13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 07:30 bis 12:00 Uhr und	13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

in der:



**Gemeinde Burkhardtsdorf, Bürgerservice/Briefwahlstelle,  
Hauptstraße 92, 09390 Gornsdorf**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme über Bildschirm bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Für einen gegebenenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang wird dasselbe Wählerverzeichnis benutzt; eine nochmalige Auslegung findet nicht statt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat.

### 2. Einspruch / Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der unter Punkt 1 genannten Öffnungszeiten, **spätestens am 27.05.2022 bis 12:00 Uhr**, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bei der



**Gemeinde Burkhardtsdorf  
Bürgerservice / Briefwahlstelle, Hauptstraße 92, 09390 Gornsdorf**

Einspruch einlegen bzw. einen Antrag auf Berichtigung stellen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen.

### 3. Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **22.05.2022** eine Wahlbenachrichtigung. Sie gilt auch für einen gegebenenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang, neue Wahlbenachrichtigungen werden grundsätzlich nicht versandt.

#### Impressum

Herausgeber:

Erreichbarkeit:

E-Mail:

Verantwortlichkeit:

Redaktion:

Erscheinungsintervall:

Gemeinde Burkhardtsdorf, Am Markt 8, 09235 Burkhardtsdorf

Tel.: (03721) 2606-0, Fax: (03721) 2606-230

rathaus@burkhardtsdorf.de

Bürgermeister Jörg Spiller

Gemeindeverwaltung Burkhardtsdorf

nach Erfordernis



Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen bzw. die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

In der Wahlbenachrichtigung sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume wird in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht.

#### 4. Wahlschein

Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Wahlkreises oder durch Briefwahl an dieser Wahl teilnehmen.

#### 5. Voraussetzungen für die Beantragung eines Wahlscheins

- 5.1. Einen Wahlschein für die **Landratswahl** erhält auf Antrag
  - 5.1.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
  - 5.1.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
    - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses bis zum 27.05.2022 zu beantragen (§ 4 Abs. 2 und 3 Kommunalwahlgesetz),
    - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme (27.05.2022) entstanden ist oder
    - c) wenn sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

#### 6. Beantragung von Wahlscheinen

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten beantragt werden:

- **für den ersten Wahlgang bis zum 10.06.2022, 16:00 Uhr**
- **für einen eventuell erforderlichen 2. Wahlgang bis zum 01.07.2022, 16:00 Uhr**

mündlich sowie schriftlich oder durch sonstige elektronisch dokumentierbarer Form (per Internet Antragsformular unter [www.burkhardtsdorf.de](http://www.burkhardtsdorf.de)) bei der



**Gemeinde Burkhardtsdorf**  
**Bürgerservice / Briefwahlstelle, Hauptstr. 92, 09390 Gornsdorf.**

Die Schriftform gilt auch durch Telefax, Telegramm, Fernschreiben oder E-Mail als gewahrt. Eine telefonische Beantragung ist nicht zulässig. Im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr** gestellt werden. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können bis zum Tag vor der Wahl, **12:00 Uhr**, einen neuen Wahlschein beantragen. Im Antrag sind die Anschrift des Wahlberechtigten und sein Geburtsdatum oder die laufende Nummer, unter der er im Wählerverzeichnis geführt wird, anzugeben.

**Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte** können aus den unter Nr. 5.1.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, ausgenommen er ist als Hilfsperson eines Wahlberechtigten mit Behinderungen tätig, muss mittels schriftlicher Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich für die Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Wahlberechtigte, welche für den ersten Wahlgang einen Wahlschein beantragt haben, erhalten bei einem erforderlichen 2. Wahlgang für diesen einen Wahlschein von Amts wegen. Eine erneute Beantragung ist nicht erforderlich.



#### Impressum

Herausgeber:  
Erreichbarkeit:  
E-Mail:  
Verantwortlichkeit:  
Redaktion:  
Erscheinungsintervall:

Gemeinde Burkhardtsdorf, Am Markt 8, 09235 Burkhardtsdorf  
Tel.: (03721) 2606-0, Fax: (03721) 2606-230  
[rathaus@burkhardtsdorf.de](mailto:rathaus@burkhardtsdorf.de)  
Bürgermeister Jörg Spiller  
Gemeindeverwaltung Burkhardtsdorf  
nach Erfordernis



## 7. Wahlunterlagen

Der Wahlberechtigte erhält für die Landratswahl

- einen Wahlschein mit Angabe der Wahl, für die der Wahlberechtigte wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum Landrat
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen oranen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann er die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bedient sich der Wähler einer Hilfsperson, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherungen an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Nähere Hinweise zur Briefwahl sind den Merkblättern für die Briefwahl zu entnehmen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzettel(n) im Stimmzettelumschlag und dem Wahlschein für die Landratswahl so rechtzeitig an die angegebene Stelle senden, dass dieser **dort am Wahltag bis spätestens 18:00 Uhr** eingeht. Später eingehende Briefe werden nicht berücksichtigt.

Der orange Wahlbriefumschlag für die Kommunalwahl wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Die Wahlbriefe können auch bei den auf den Wahlbriefen angegebenen Stellen abgegeben werden.

## 8. Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

8.1 a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der DSGVO i. V. m. §§ 4, 38, 40, 50 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Kommunalwahlordnung.

b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der DSGVO i. V. m. §§ 5 Absatz 1 und 38, 56 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Kommunalwahlordnung.

c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der DSGVO i. V. m. §§ 5 Absatz 1 und 38, 56 des Kommunalwahlgesetzes und den § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Kommunalwahlordnung.

d) Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 14 Absatz 8 der Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 14 Absatz 11 der Kommunalwahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 14 Absatz 4 Satz 5 der Kommunalwahlordnung.



### Impressum

Herausgeber:  
Erreichbarkeit:  
E-Mail:  
Verantwortlichkeit:  
Redaktion:  
Erscheinungsintervall:

Gemeinde Burkhardtsdorf, Am Markt 8, 09235 Burkhardtsdorf  
Tel.: (03721) 2606-0, Fax: (03721) 2606-230  
rathaus@burkhardtsdorf.de  
Bürgermeister Jörg Spiller  
Gemeindeverwaltung Burkhardtsdorf  
nach Erfordernis



8.2 Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.

8.3 Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Gemeinde. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind: Datenschutzbeauftragter *Alexander Krauß*, Am Markt 8, 09235 Burkhardtsdorf, Tel. 03721/26060, [post@akrauss.de](mailto:post@akrauss.de).

8.4 Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten für die Kommunalwahlen die Kommunalaufsicht im Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

8.5 Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, soweit nicht gemäß § 62 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung

- die Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl noch angefochten ist oder
- sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

8.6 Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 DSGVO).

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 4 Absatz 2, 38, 56 des Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 8 Absatz 2 und 3 der Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, 4 Abs. 3 und 4, 38, 56 des Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 9 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung und die Lösungsfristen (siehe Punkt 5).

8.7 Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 16, 01001 Dresden; E-Mail: [saechsdsb@slt.sachsen.de](mailto:saechsdsb@slt.sachsen.de)) richten.

Burkhardtsdorf, 06.04.2022

gez. Jörg Spiller  
Bürgermeister



#### Impressum

Herausgeber:  
Erreichbarkeit:  
E-Mail:  
Verantwortlichkeit:  
Redaktion:  
Erscheinungsintervall:

Gemeinde Burkhardtsdorf, Am Markt 8, 09235 Burkhardtsdorf  
Tel.: (03721) 2606-0, Fax: (03721) 2606-230  
[rathaus@burkhardtsdorf.de](mailto:rathaus@burkhardtsdorf.de)  
Bürgermeister Jörg Spiller  
Gemeindeverwaltung Burkhardtsdorf  
nach Erfordernis

